

EUROPEAN COMMISSION HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

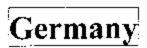
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/3862/2008

Programmes for the eradication, control and monitoring of certain animal diseases and zoonoses

Survey programme for Avian Influenza in poultry and wild birds

Approved* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC



* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC



Durchführung des Monitoringprogramms für Aviäre Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln in Deutschland im Jahr 2009

(Entscheidung der Kommission 2007/268/EG vom 13. April 2007)

Standardkriterien für die Vorlage von gemeinschaftlich kolinanzierten Programen zur Überwachung der aviären influenza

1. Identifizierung des Programms:

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Tierseuche: Aviäre Influenza

Durchführungsjahr: 2009

Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-1317/0076 DEU 2009

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):

Dr. Bâtza, 0049 - 228 - 99 529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de

Datum der Übermittlung an die Kommission: 29.04.2008

2. Beschreibung des Hausgeflügelmonitoring:

2.1 Ziele, grundlegende Planungskriterien

Bei der regionalen Zuweisung zu beprobender Geflügelhaltungen wurden Zensusdaten des Statistischen Bundesamtes zugrundegelegt. Insgesamt erfüllt der Stichprobenumfang die Mindestanforderungen nach Anhang I Buchstabe B Tabelle 1 und 2 der Entscheidung 2007/268/EG. In Regionen, die eine hohe Dichte von Geflügelpopulationen aufweisen (z.B. DEA*. DE9*), wurden zusätzliche Haltungen für die Beprobung zugewiesen. Ergebnisse werden bestandsweise zum Ende des Quartals über die Wildvogeldatenbank des FLI berichtet.

2.2 Planung und Durchführung

In den folgenden Tabellen 2.2.1 bis 2.2.4 sind Details der zu beprobenden Haltungen für Hühner, Puten, Enten und Gänse sowie anderer gehaltener Vögel nach Regionen stratifiziert aufgeführt. Die Beprobung und Eingangsuntersuchung (ELISA bzw. HAH) erfolgen durch Einrichtungen der Bundesländer. Auffällige Serumproben werden zur Abklärung der Ergebnisse im Nationalen Referenzlabor für Aviäre Influenza am Friedrich-Loeffler Institut (NRL-AI) nachuntersucht. Werden H5- bzw. H7-seropositive Ergebnisse durch das NRL-AI bestätigt, so sind virologische Untersuchungen in den betroffenen Beständen durch die Bundesländer einzuleiten. Hierbei sind aus den auffälligen epidemiologischen Einheiten dieser Bestände mindestens 60 Tupferproben (oropharyngeal/cloacal) zu entnehmen und mittels real-time RT-PCR auf Anwesenheit von AIV zu untersuchen. Abklärungsuntersuchungen im positiven Falle erfolgen durch das NRL-AI.

Tabelle 2.2.1 Zu beprobende Hausgoflügelheitungen Serologische Untersuchungen nach Punkt B. Annex I., der EU Entscheidung 2007/268/EU für Haltungen von Hühnern

Bundesland (NUTS2 Code)	Gesamtzahl der Betriebe	Gesamfzahl zu be- propender Bairleba	Zu untersuchende Probenzahl/Betrieb	Gesamtzahl Urdersuchungen Metho de	Methode
Paden-Wurtternberg (DE1*)	16996	15	10	150	ELISA
	1			15	HAH
9avern (OE2')	30B31	5	10	50	ELIŞA
,	1			5	HAH
Brandenburg (QE4")	1769	4	10	40	ELISA
	1			4	HAH
lessen (DEZ")	7156	1	10	10	ELISA
1999 TOLLY	1]		2	HAH
Mecidenburg Vorpommern	1108	4	10	40	ELISA
(DE8.)	1			4	HAH
Hedorsachsen (DE9*)	10025	25	10	260	ELISA
Aledoj Sacriser IDE - 1	1			26	PAH
lordright-Westfalen (DEA')	9805		10	50	EÙSA
<u> </u>	1			5	HAI <u>1</u>
Vietniand-Pfxtz (DEB*)	3557	1	10	10	ELISA
		2	HAH		
achsen (060°)	2727	4	10	40 1	ELISA
	1			4	HAH
Sachsen-Anhall (DEE")	951	4	10	40	ELISA
				_ 4	HAH
chleswig-Holstein (DEF")	3005	1	10	10	ELISA
CHIAO MA-MOISE CHIADEL				2	HAH
fruringen (DEG*)	1784	3	10	30	ELISA
			·	3	HAH
Sesant		73			
LIŞA		· - -	•	730	ELISA
†AH		- 1		76	HAH

Tabelle 2.2.2 Zu beprobende Hausgeffugelhaltungen Serologische Untersuchungen nach Punkt B, Annex I, der EU Entscheidung 2007/268/EU für Haltungen von Puten

Bundesland (NUTS2 Code)	Gesamizahl der Betriebe	Gesamtzahl zu beprobender Betriebe	Zu untersuchende Probenzahl/Betrieb	Gesamtzahl Untersuchingen Je Testinethods	Test
Raden-Wiirtlemberg (DE1*)	2682	15	10	150	ELISA
				15	HAH
Bavern (DEZ*)	3D5	7	10	70	ELISA
				î	HAH
3/andenburg (DE4*)	93	ī	10	70	ELISA
				7	HAH
lessen (DE7")	394	1	10	10	EUSA
				2	HAH
famburg (DES*)	-		,	Đ	
Recidenburg Vorpommern	64	5	10	59	ELISA
DE8'1]		1	5 i	HAH
Redersachsen (DE9")	566	41	10	416	ELSA
	li			41	HAH
lordrhein-Westfalen (CEA')	390	13	1D	130	ELISA
			l i	13	HAH
theinland Pfaly (DEB*)	145	o	10	a	
earland (DEC*)	2/	a	10	0	
achsen (OED ")	112		10	20	ELISA
	<u> </u>			2	HAH
achsen-Auhan (DEE')	38	5	16	60	EL!SA
				6	HAH
chieswia-Holstein (DEF*)	106	1	10	19	ELISA
				2	HAH
hüringen (DEG")	70	į	10	10	ELISA
				2	HAH
esami		99	1		
LISA				990	ELISA
AH	"			102	HAH

Tabelle 2.2.3 Zu beprobende Hausgellügelhaltungen

Serologische Untersuchungen nach Punkt B, Annex I, der EU Entscheidung 2007/268/EU für Haltungen von Enten und Gansen

Bundesland	Gesamtzahl der Betriobe	Gegantizahlizu beprobandar Betriebe	Zu untersitchende Probenzahl/Betrieb	Gesamizahi Untersuchungen Methode	Methode
Baden-Wurtternberg (061')	1709	20	40	apo	HAH
Savern (DF7")	1643	10	40	400	HAH
Crandenburg (DE4*)	794	36	40	1 440	HAH
Hessen (DE7*)	1560	3	40	120	HAH
Macklenburg-Vorpommern (DE9")	474	5	40	240	HAH
Nedernachsen (DE9*)	2582	57	40	2 280	HAH
Nordchein-Westfalen (DEA1)	3200	34	40	1.361	HAH
Rijeinland-Pfatz (DES*)	827	2	40	80	HAH
Sachsen (DED*)	946	6	4C	240	HÄH
Sachsen-Anbalt (UEE')	368	11	49	440	HAH
Schleswig-Holstein (DEF 1)	1098	- 6	40	240	HAH
This ingen (DEG")	690	3	40	120	HAH
Gesami		194		7.760	НАН

l'aboile 2,2,4 Zu beprobende Hausgeflügelhaltungen Serologische Untersuchungen nach Punkt B., Annex I., der EU Enischeidung 2007/268/EU für Haltungen von Straußen

Bumde stanti (MJT52 Code)	Geflügelari	Gesamizahi der Betriebe	Zu unterauchetele Probenzahl/Beluleb	Gesantzehl Untersuchungen je Tesimtefhode	Gesamtzahi Untersuchunganja Test	Test
Baden-Württeinberg (DE11)	Strauße	51	2	20	20	HAH

2.3 Laboruntersuchungen

Allen diagnostischen Untersuchungen liegen die Bestimmungen des Diagnostikhandbuchs für Aviäre Influenza zugrunde (Entscheidung 2006/437/EG vom 4. August 2006).

Zur Untersuchung von Hühner- und Putenseren werden kommerziell erhältliche, zugelassene, indirekte ELISA-Verlahren eingesetzt (siehe FLI-internet-seiten:

ct.p://www.fli.bond.de/fl.eadmin/usor_up.pad/Dokumento/%o assungssto..o/deutach/ IX_d_Zn. Nittel.pif cttp://www.fip.bppd.de/fileadmin/pser_upload/Dokumento/Zulassungsotello/doutach/ If d_zal_Ch.pd()

Im ELISA positive Seren werden mittels HAH gegen spezifische H5- und H7-Antigene untersucht. Die im HAH einzusetzenden spezifischen Antigene werden vom Gemeinschaftlichen Referenzfabor (CRL), Weybridge, dem NRL-AI zur Verfügung gestellt. Das NRL-AI versendet Aliquots dieser Antigene weiter an die Untersuchungseinrichtungen der Bundesländer.

Seren anderer Geflügelarten sowie sonstiger gehaltener Vögel werden ausschließlich im HAH gegen spezifische H5- und H7-Antigene untersucht.

Virologische Untersuchungen erfolgen mittels real-time RT-PCR (rRT-PCR). Hierbei ist zunächst in einer M-Gen-spezifischen rRT-PCR auf Anwesenheit von AIV zu prüfen. Abklärungsuntersuchungen im positiven Falle erfolgen durch das NRL-AI.

3. Beschreibung des Wildvogelmonitoring:

3.1 Ziele, grundlegende Planungskriterien

Bei der regionalen Zuweisung des Stichprobenumfanges von Wildvögeln wurden Erfahrungen im Wildvogel-Monitoring, die seit 2003 gesammelt wurden, umgesetzt. Regionen mit hohem Anteit der Risikoarten gem. Anhang II Buchstabe D und E der Entscheidung 2007/268/EG sind mit höheren Stichprobenwerten berücksichtigt worden (z.B. DE1*, DE2*, DE8*, DE9*)(s. Tabelle 3.2.1). Hierbei sind auch Erkenntnisse zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N1 (HPAIV H5N1) aus den Jahren 2006 und 2007 in die Beprobungsschemata eingeflossen. In den Planungen wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen passivem und aktivem Monitoring angestrebt, wobei die überragende Bedeutung des passiven Monitorings für den Nachweis von HPAIV H5N1 betont wird. Eine Flexibilisierung der Verleilung von Proben zwischen aktivem und passivem Monitoring bleibt jedoch möglich.

3.2 Planung und Durchführung

Die Beprobung und Eingangsuntersuchung erfolgen durch Einrichtungen der Bundesländer. Auffällige Kot, Tupfer- bzw. Organproben werden zur Abklärung der Ergebnisse im Nationalen Beferenzlabor für Aviäre Influenza am Friedrich-Loeffler Institut (NRL-AI) nachuntersucht. Ergebnisse werden kontinuierlich über die Wildvogeldatenbank des FLI berichtet. Hierbei sind die Vorgaben der Entscheidung 2007/268/EG zu beachten; insbesondere wird auf die zwingend vorgeschriebene Artenspezifizierung bei der Ergebnisübermittlung hingewiesen. Diese ist auch bei der Untersuchung von Kotoroben vorzunehmen.

Tabelle 3.2.1 Entscheidung 2007/268/EG der Kommission vom 13. April 2007 über die Durchführung von Monitoringprogrammen in Wildvogelpopulationen gesp. Annex II

Buildesland/NU7S 2 Code	Zu untersuchende Wiktvogel	Gesamtzahi Wildvogelproben fur aktives Monitoring	Gesamtzahi Wildvogelproben fur passives Monitoring
Baden-Würtlemberg (DE1')	Ortafraue und migrierende Wildvögel divarser Atten	0,0	350
Bavero (DE2")	Orlatieue und migrioronde Wildvögel diverser Arten] 320	660
Berlin (DE3")	Oristreue und migrierende Wildvogel diverser Arten	, v ,	120
Brandenburg (OE41)	Onstraue und migrierende Wildvogel diversal Aden	200	150
Hessen (DE7')	Ortsbeue und migrierende Wildvögel diverser Arten	603	163
Hambura (DE6")	Öristreue und migrierende Wildvögel diverser Arten	l '° I	99
Mecklenburg-Vorpominern Mecklenburg-Vorpominern	Odstreue und migrierende Wrigvogel diverser	1 1363	28ე
Niedersachsen (DE9*)	Onstreue und migrierende Mildvogel diverser Arten	100	350
Nordthein Westfalen (DEA.1	Dristreue und migrierende Wildvögel diversen Arten	eu	423
Rheinland-Pfalz (DEB*)	Ortstreue und migrierende Wildvägel diverser Arten	280	110
Searland (DEC*)	Offstreue und mignerende Wildvogel diverser Arten	10	30
Sachson (DED <u>")</u>	Oristreue und migrierende Wildwöger diverser Arten	0	€60
<u>(*330)</u> Haring Ameerica	Oristraue und mignerende Wildvögel diverser Artes	150	400
Schleswig-Holstein (DEF*)	Ortstrage und migrierenda Wildvögel diverser Arten	D	103
Thuringen (DEG")	Örtstreue und mignerende Wildvögål diverser Arten	70	260
LL(DEZ')	Oristreue und migrierenda Wildvögef diverser Arten	1,000	0
iumme	1	4.920	4.160

3.3 Laboruntersuchungen

Allen diagnostischen Untersuchungen liegen die Bestimmungen des EU Diagnostikhandbuchs für Aviäre Influenza zugrunde (2006/437/EU). Die Untersuchungen von Kot, Tupfer- bzw. Organproben von Wildvögeln erfolgen mittels real-time RT-PCR (rRT-PCR) in den Einrichtungen der Bundesländer. Hierbei ist zunächst in einer M-Gen-spezifischen rRT-PCR auf Anwesenheit von AIV zu prüfen. Alle auffälligen Proben sind dem NRL-AI zur Nachuntersuchung und, im positiven Fall, Virusisolierung und -charakterisierung zu überstellen.

4. Beschreibung der epidemiologischen Situation der Aviären Influenza beim Hausgeflügel in den letzten fünf Jahren

Punktuelle HPAIV Ausbrüche wurden in Deutschland in den Jahren 2003 (H7N7, 1 Bestand), 2006 (H5N1, 1 Bestand) und 2007 (H5N1, 6 Bestände) registriert. Mit Ausnahme zweier Mastentenbestände (2007), zwischen denen eine Übertragung von HPAIV H5N1 als wahrscheinlich nachgewiesen wurde, konnten die übrigen Ausbrüche in den Indexbeständen arretiert und getilgt werden.

Infektionen mit niedrig-pathogenen aviären Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 wurden in den letzten fünf Jahren in verschiedenen Hausgeflügelhaltungen nachgewiesen. Hierbei handelte es sich gehäuft um kleinere Bestände mit gemischtem Geflügelbesatz, wobei in der Regel ein Anteil Wassergeflügel vertreten war.

4.1 Maßnahmen im Rahmen der Überwachung von Hausgeflügelbeständen

Die in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Oktober 2007 implementierten Maßnahmen zur Al-spezifischen Überwachung von Hausgeflügelbeständen umfassen klinische Parameter (Syndromsurveillance) sowie risikobasierte serologische und virologische Stichprobenuntersuchungen. Die genannte Verordnung setzt die Richtlinie 2005/94/EG um.

4.1,2 Benennung einer zentral zuständigen Behörde für die Kontrolle und Koordinierung der für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen

Friedrich-Loeffler Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, D-17493 Greifswald-Insel Riems

4.1.3 Regelungen für die Registrierung von Betrieben

Nach den einschlägigen tierseuchenrechtlichen Regelungen der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln und Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde seine Haltung oder seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder seines erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Bestandes. Auch Anderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

4.1.4 Daten zu Al-Impfungen

Al-spezifische Impfungen werden im Hausgeflügelbereich mit Ausnahme eines durch die EU genehmigten Feldversuchs zur Erprobung inaktivierter Impfstoffe (Entscheidung 2006/705/EG vom 20. Oktober 2006) in Deutschland nicht durchgeführt. Der Feldversuch endet am 31. Juli 2008.

5. Beschreibung der epidemiologischen Situation der Aviären Influenza bei Wildvögeln in den letzten fünf Jahren

Wildvogelpopulationen in Deutschland waren in den Jahren 2006 und 2007 von HPAIV Infektionen mit Viren des Subtyps H5N1 betroffen. Hierbei waren vornehmlich Wasservogelarten, aber auch Greifvögel betroffen. Im Jahr 2007 kam es darüberhinaus zu einem Massensterben von Schwarzhalstauchern an einer Talsperre an der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt. Diese Spezies war und ist nicht in der Liste von Wildvogelarten mit einem erhöhtem Risiko für das Auftreten bzw. die Verschleppung von HPAIV H5N1 Infektionen registriert (Entscheidung 2007/268/EG). Seit August 2007 wurden keine weiteren Fälle von HPAIV Infektionen aus dem Wildvogelbereich gemeldet.

LPAIV Infektionen der Subtypen H5 und H7 werden seit 2003 regelmäßig in Wildvogelpopulationen in Deutschland nachgewiesen. Hierbei sind vorwiegend *Anseriformes*-Arten betroffen.

5.1 Maßnahmen im Rahmen der Überwachung von Wildvogelpopulationen

Die in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Oktober 2007 implementierten Maßnahmen zur Al-spezifischen Überwachung von Wildvögeln umfassen die Früherkennung sowie Maßnahmen im Falle des Verdachts auf Geflügelpest bzw. bei Geflügelpest bei einem Wildvogel. Die genannte Verordnung setzt die Entscheidung 734/2005/EG der Kommission vom 19. Oktober 2005 sowie die Entscheidung 2006/563/EG der Kommission vom 11. August 2006 um.

5.1.1 Benennung einer zentral zuständigen Behörde für die Kontrolle und Koordinierung der für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen

Friedrich-Loeffler Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, D-17493 Greifswald-Insei Riems

5.1.2 Beschreibung und Ausweisung der bezogenen Gebiete nach geographischer bzw. verwaltungstechnischer Zuordnung

Das Monitoring erfasst Wildvögel im gesamten Gebiet Deutschlands. Intensive Beprobungen werden in Regionen hoher Zugvogeldichten, also vor allem in der Nähe größerer Binnengewässer sowie der Meeresküsten durchgeführt. In den Gebieten mit gehäuften H5N1-Nachweisen in den Jahren 2006 und 2007 erfolgt die Untersuchung von Individuen eines breiten Artenspektrums kontinuierlich über das Jahr verteilt.

5.1.3 Schätzungen lokaler bzw. migratorischer Wildvogelpopulationen

Geschätzte Populationsgrößen von in Deutschland brütenden sowie überwinternden oder rastenden Vögeln ausgewählter und für diese Arbeit relevanter Arten werden wie folgt

zusammengefasst.

Series sens		deutscher	Überwinterungs- bestand
Vogelart		7.700 – 13.400	40.000 - 72.000
Höckerschwan	180.000	7.700 - 13.400 7 - 10	9.000 - 12.000
Singschwan	25.000	7 - 10	130 - 3.200
Zwergschwan	16.000 - 18.000	· .	170.000 - 290.000
Saatgans	380.000 - 600.000	-	210,000 - 450,000
Blessgans	600.000 - 900.000	10.000 – 18.000	10.000 - 26.500
Graugans	120.000 - 190.000	> 6.000	?
Kanadagans	E 000 000	210.000 - 470.000	700.000 - 1.000.000
Stockente	5.000.000	3.700 - 5.800	13.000 - 40.000
Krickente	900.000 - 1.200.000	8 - 14	40.000 - 210.000
Pfeifente Caballante	750.000 490.000 – 590.000	1.720 - 3050	56.000 - 72.000
Schellente	310.000 - 370.000	16.800 - 18.200	
Kormoran		360 - 620	? ?
Rohrdommet	34.000 - 54.000 210.000 - 290.000	24.000 - 27.000	, .
Graureiher	•	4.325 - 4.440	;
Weißstorch	56.000 - 59.00 0	4.525 - 4.440 440 - 450	<i>'</i> ,
Fischadler	7.600 11.000 19.000 24.000	10.296 - 12.658	?
Rotmilan		470	?
Seeadler Kranich	5.000 - 6.600 74.000 - 110.000	3.500 - 3.520	;
		33.000 - 50.000	10.000 - 19.999
Teichralle	900.000 - 1.700.000 1.300.000 - 2.300.000	61.000 - 140.000	280.000 - 500.000
Blessralle Bekassine	900.000 - 1.900.000	6.200 - 9.800	1,000 - 2.499
	350.000 - 1.900.000	39	20.000 - 130.000
Alpenstrandläufer Lachmöwe	1.500.000 - 2.200.000	136,000 167,000	?
Silbermöwe	760.000 - 1.400.000	39.000 - 46.000	?
Stermmöwe	590.000 - 1.500.000	19.000 - 25.000	500.000
Flussseeschwalbe	270.000 - 570.000	8.900 - 9.600	/
Elster	7.500.000 - 19.000.000	180.000 - 500.000	,
Dohle	5.200.000 - 15.000.000	50,000 - 110,000	?
Saatkr ä he	10.000.000 - 18.000.000	54.000 - 64.000	?
Rauchschwalbe	16.000.000 - 36.000.000	950.000 - 1.600.000	j
Mehischwalbe	9,900,000 - 24,000,000	820.000 - 1.400.000	Í
Menischwarde	3.300.000 - 24.000.000	020.000 - 7.400.000	•

Angaben der Populationsgrößen Nordwest- und Zentraleuropas nach SCOTT und ROSE, 1994; Angaben der Brutbestände nach SIRDLIFE INTERNATIONAL, 2004; BAUER et al., 2005; Angaben der Überwinterungsbestände nach WAHL et al.,2003; SUDFELD, 1996.

6. Maßnahmen für die Meldung von Tierseuchen

- Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 1 §§ 4 und 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2930),
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 3. November 2004 (BGBI I S. 2764), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBI I S. 3499),
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2007 (BGBI I S. 2348).

7. Kosten

Die Ausbreitung des hochpathogenen Geflügelpestvirus H5N1 Asia bei Wildvögeln und Nutzgeflügel seit 2006 in Europa erfordert die Fortsetzung der Influenza-Monitoringprogramme. Die Programme sind eine Maßnahme, um das Risiko eines Eintrags von H5N1 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände und damit verbundene erhebliche wirtschaftliche Folgeschäden zu minimieren. Unter diesem Aspekt sind die Kosten zur Durchführung des beschriebenen Überwachungsprogramms in Höhe von ca. 545.000 € angemessen.

7.1 Detaillierte Kostendarlegung

7.1.1. Hausgeflügel:

Im Rahmen des Hausgeflügel-Monitorings werden die anfallenden Proben von Hühnern und Puten im ELISA und die weitere Abklärungsuntersuchung mittels Hämagglutinations-Hemmungstest (HAH-Test) durchgeführt. Seren von Enten, Gänsen und anderem Geffügel werden mittels HAH-Test geprüft. Für die Untersuchung mittels ELISA werden 4,00€ je Test und für den HAH-Test 24,00€ veranschlagt.

7.1.2. Wildvögel:

Im Rahmen des Wildvogel-Monitorings werden die anfallenden Proben mittels Real Time RT PCR untersucht. Pro Test wird ein Betrag von 30,00€ pro PCR veranschlagt. Für die Probenahme wird ein Betrag von 5,00€ veranschlagt. Soweit Tiere positiv sind, erfolgt eine weitere Untersuchung zur Virusisolierung. Es wird von 500 Proben ausgegangen. Für die Virusisolierung werden Kosten in Höhe von 60,00 € pro Test veranschlagt.

7.2 Zusammenfassung des Kostenplanes

7.2.1 Kaus- und Wirtschaftsgeflügel

Testart	Anzani der Tests	Preis pro Test in €	Gesamtkosten in €
ELISA	1.72D		
HAH-Tests (H5 + H7)	7.958	24,00	190 99 2,06
Gesamt	9 678	-	197 872.00

7.2.2 Wildvägel

Testart	Anzahl der Tests	Preis pro Test in €	Gesamtkosten in €
Probennahme	9080,000	5,00	45,400,00
Virusisolierung	500	60,00	30,000,00
PCR	9.080	30,00	272.400,00
Gesamt	9.580	-	347.800,00

Gesamtkosten:	545.672,00

Es ergibt sich somit ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 545.672,00 EUR.

